

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur ambulanten Sanierungsbehandlung von Trägern des Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Vom 22. November 2012

- I. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2012 festgestellt, dass für eine ambulante MRSA-Sanierungsbehandlung bei folgenden Patientinnen und Patienten eine Leistungspflicht der GKV im Rahmen des derzeit geltenden Leistungsrechts gemäß § 23 bzw. § 27 SGB V besteht:

Personen mit positivem MRSA-Nachweis (sog. „MRSA-Träger“), die zwei oder mehr der nachfolgenden Risikofaktoren aufweisen:

- Hautulcus, Gangrän, chronische Wunden oder tiefe Weichteilinfektionen
- Dialysepflichtigkeit
- liegende Katheter (z.B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde)
- Antibiotikatherapie in den zurückliegenden sechs Monaten
- Pflegebedürftigkeit (mindestens Stufe 1)

In diesen Fallkonstellationen ist davon auszugehen, dass die Patientinnen und Patienten sich in einer Behandlungssituation befinden, die einer schwerwiegenden Erkrankung im Sinne von § 34 Abs. 1 SGB V gleichzustellen ist bzw. in der es die Verschlimmerung einer solchen zu verhüten gilt.

- II. Unter Berücksichtigung der Feststellung unter Ziffer I soll in Zuständigkeit der Unterausschüsse Arzneimittel und Veranlasste Leistungen über die Umsetzungsmöglichkeiten und ggf. weitere Fallkonstellationen sowie notwendige Änderungen der jeweiligen Richtlinien (Arzneimittel-Richtlinie, Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) beraten werden und entsprechende Beschlussempfehlungen dem Plenum vorgelegt werden. Für den Bereich der häuslichen Krankenpflege ist hierbei § 92 Abs. 7 SGB V i. d. F. des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) besonders zu berücksichtigen.

Dieser Feststellungsbeschluss und die dazu gehörenden Tragenden Gründe werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken